

Kontrolle der Aufbewahrung

- Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition haben der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.
- Besitzer ist nicht nur der Eigentümer der Waffen, die auf seiner Waffenbesitzkarte (WBK) eingetragen sind, sondern auch derjenige, der Waffen für einen anderen – aus welchem Grund auch immer WaffG – bei sich verwahrt.
- Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung ist der zuständigen Waffenbehörde Zutritt vom Besitzer der erlaubnispflichtigen Waffen (und nur von diesem) zu den Räumen zu gestatten, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Eine Überprüfung anderer Räume, Schränke oder Schubladen ist nicht zulässig. Die Kontrolle erstreckt sich nicht auf nicht erlaubnispflichtige Waffen (z.B. Luftdruckwaffen).
- Grundsätzlich müssen sich die Behördenmitarbeiter durch ihren Personal- und Dienstausweis ausweisen, deren Daten notiert werden sollten. Im Zweifel sollte bei der zuständigen Behörde telefonisch nachgefragt werden.
- Die Kontrolle soll nicht zur „Unzeit“ erfolgen, also nicht an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr.
- Der Behörde muss grundsätzlich ermöglicht werden, das Schutzniveau des Behältnisses zu ermitteln; hierfür muss es auch geöffnet werden. Die auf der WBK eingetragenen Waffen können auf Vollständigkeit kontrolliert werden. Wer eine Waffe verliehen oder beim Büchsenmacher hat, sollte hierüber eine schriftliche Bescheinigung haben. Auch die – vorübergehende – Verwahrung einer anderen Waffe sollte durch eine Bescheinigung und auch eine Kopie der WBK des Ausleihers dokumentiert werden können.
- Der Erlaubnisinhaber sollte einen schriftlichen Vermerk über die Überprüfung anfertigen mit den Namen der Kontrolleure, der Zeit der Überprüfung, der kontrollierten Waffenschränke sowie dem Ergebnis der Kontrolle.

Bitte bei der Kontrolle ruhig und höflich bleiben!

Wer Waffen und Munition nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € rechnen; wer dies vorsätzlich macht und dadurch die Gefahr verursacht, dass Waffe oder Munition abhanden kommen oder unbefugt darauf zugegriffen werden kann, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Altersgrenzen für das Schießen (§ 27 Waffengesetz)

- Auf Schießstätten dürfen Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (ab 14 bis 18 Jahre) ohne behördliche Erlaubnis schießen:
- ab 12 Jahren: mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen
- ab 14 Jahren: mit sonstigen Waffen im Kaliber bis zu 5,6 mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen mit Kal. 12 oder kleiner
- Voraussetzung ist, dass

1. eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten vorliegt oder diese anwesend sind, und
2. beim Schießen mit Luftdruckwaffen bis zum 14. Lebensjahr und mit den sonstigen Waffen (s. oben) bis zum 16. Lebensjahr eine zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person (mindestens Jugendbasizlizenz) oder ein zur Aufsichtführung berechtigter Sorgeberechtigter – neben der allgemeinen Schießstandaufsicht – anwesend ist.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht schießen.

- Allerdings kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von den Altersgrenzen allgemein (für Veranstaltungen) oder im Einzelfall bewilligen.
- Für das „Schießen“ mit der Armbrust wird in der Regel die Altersbegrenzung von 12 Jahren entsprechend angewandt.
Für das Bogenschießen gelten keine Altersgrenzen.
- Ab 18 Jahren kann mit allen anderen Schusswaffen ohne jede Einschränkung geschossen werden.

Verboten ist das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen sowie die Durchführung von unzulässigen Schießübungen; nähere Regelungen ergeben sich aus der Allgemeinen Waffenverordnung.

Zulässig sind hingegen alle anderen Schießübungen, insbesondere sog. Gesellschafts- und Traditionsschießen, auch wenn sie nicht in der genehmigten Sportordnung geregelt sind; Voraussetzung ist natürlich, dass der Schießstand hierfür zugelassen ist.

Transport

Für den Transport (das ist im Sinne des Gesetzes: Führen) von Waffen ist eine Erlaubnis zum Führen nicht erforderlich, wenn die Waffen

- nicht schussbereit,
- nicht zugriffsbereit,
- von einem Ort zum anderen befördert werden und
- der Transport zu einem vom Bedürfnis erfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (als Sportschütze z.B. zur Schießstätte, zum Büchsenmacher, zum Kaufinteressenten).

Schussbereit ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, d.h. Munition in der Trommel oder im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager ist.

Zugriffsbereit ist eine Waffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann, d.h. mit wenigen Handgriffen und in wenigen Sekunden.

Nicht zugriffsbereit ist eine Waffe immer dann, wenn sie in einem verschlossenen (d.h. abgeschlossenen) Behältnis mitgeführt wird (z.B. im abgeschlossenen Waffenkoffer, im Futteral im abgeschlossenen Kofferraum).

Dies gilt für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie (z.B. Luftdruckwaffen) Waffen, jedoch nicht für die Armbrust und für Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung vor 1871.

Mitgeführte Munition für die transportierten Waffen kann gemeinsam mit den Waffen transportiert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Deutschen Schützenbundes in der Infothek unter Recht

www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht.

Jürgen Kohlheim
Vizepräsident / Bundesreferent Waffenrecht